



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 344, ber. 2015, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 1008) wird wie folgt geändert:

In Artikel 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Volksvertretungen in den Städten, Gemeinden und Kreisen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Vertretungen bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 2,5 vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

Artikel 2

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. 1997, S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVOBl. S. 999) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt 2,5 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat.“

2. In § 61a werden die Klammern und das Wort „aufgehoben“ gestrichen und die Vorschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 61a

Sondervorschrift für die Gemeindewahlen im Jahr 2018

für die Gemeinden Boostedt und Seeth

Für die Gemeindewahlen im Jahr 2018 in den Gemeinden Boostedt und Seeth ist abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes die vom Statistikamt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 30. September 2015 fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Gegenstand der Regelungen ist die verfassungskonforme Wiedereinführung einer Sperrklausel in das Kommunalwahlrecht. Dies ist erforderlich, da sich die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen nach dem Wegfall der früheren 5%-Sperrklausel im Jahr 2008 nachteilig auf deren Arbeitsfähigkeit ausgewirkt hat und zu erwarten ist, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzen wird.

I. Wegfall der Sperrklausel 2008

Dem Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein liegt ein Mischsystem aus vorgeschalteter Mehrheitswahl und ausgleichender Verhältniswahl nach Listen der Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet zugrunde (vgl. 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs.

5, 10 Abs. 1 GWG i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.03.1997 (GVBl. 1997 S. 151).

In der bis zum 04.03.2008 geltenden Fassung des Gesetzes sah der Verhältnisausgleich eine Sperrklausel in Höhe von 5 % vor, unterhalb derer eine Partei oder Wählergruppe von der Teilnahme am Verhältnisausgleich ausgeschlossen war. Sofern sie kein Direktmandat im Wege der Mehrheitswahl in einem Wahlkreis erringen konnte, blieben die Stimmanteile der Partei oder Wählergruppe bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner damaligen Funktion als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein mit Urteil vom 13. Februar 2008 (Az. 2 BvK 1/07) die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende 5%-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit für verfassungswidrig erklärt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat daraufhin die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zur Sperrklausel bereits mit Wirkung für die Kommunalwahl am 25.05.2008 gestrichen (Gesetz v. 04.03.2008, GVBl. S. 133).

Dies hat bei der Kommunalwahl 2008 zu einer merklichen und sich nach der Kommunalwahl 2013 weiter verstärkenden Zersplitterung der Kommunalvertretungen geführt. In der noch laufenden Kommunalwahlperiode setzen sich sieben von 11 Kreistagen jetzt aus mehr als sechs unterschiedlichen Parteien und Wählergruppen zusammen, darunter eine Vielzahl von Kleinstfraktionen mit zwei Mitgliedern oder Einzelmandatsträgerinnen oder Mandatsträgern. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer (Piraten) zu Einzelmandatsträgern in Kommunalvertretungen vom 15.02.2016 (Drs. 18/3805) ergibt sich, dass es in den Kommunalen Vertretungen in Schleswig-Holstein seit der Kommunalwahl 2013 insgesamt 145 Einzelmandatsträgerinnen und Mandatsträger gibt, darunter in allen 11 Kreistagen und in drei Kreisfreien Städten. Es ist damit zu rechnen, dass die Zersplitterung der Kommunalvertretungen nach der Kommunalwahl 2018 weiter zunehmen wird.

Die den Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie Kreistagen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfordern deren ordnungsgemäße Wahrnehmung. Dies erfordert wiederum die volle Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen. Diese Handlungsfähigkeit ist jedoch durch die Zersplitterung beeinträchtigt oder

zumindest in hohem Maße gefährdet, da die stark gestiegene Zahl von Einzelmandatsträgerinnen und -trägern und Kleinstfraktionen ihre Arbeit behindern, teilweise erheblich erschweren und personelle und finanzielle Ressourcen der Verwaltung binden. Als Folge können sich Tagesordnungen und Sitzungen in einem unververtretbaren Maß in die Länge ziehen. Dies erweist sich als großes Hindernis für eine nachhaltige und konstruktive politische Arbeit und als eine ernstzunehmende Beeinträchtigung für eine effektive Wahrnehmung der den Kommunen obliegenden Aufgaben. In bestimmten Fällen droht hier sogar die faktische Handlungs- und Funktionsunfähigkeit der kommunalen Vertretung. Des Weiteren steigt der organisatorische und finanzielle Aufwand für die Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen in der Verwaltung aufgrund der höheren Zahl von Fraktionen. Zudem steigen die Kosten für die ehrenamtliche Selbstverwaltung infolge der Ansprüche der Fraktionen auf Ausstattung und erhöhte Aufwandsentschädigungen für deren Funktionsträger.

Den Gemeinde- und Stadtvertretungen kommen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GO eine Allzuständigkeit in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu. Sie sind danach für alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten zuständig, ihnen obliegt zudem die Überwachung der Durchführung ihrer Beschlüsse durch die Verwaltung. Vergleichbares gilt für den Kreistag (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KrO). Angesichts dieser grundsätzlichen, bedeutsamen und weitreichenden Entscheidungsbefugnisse auch für zunehmend komplexe Sachverhalte und Fragestellungen ist es unabdingbar, dass die Sitzungen von kommunalen Vertretungsorganen stringent und ergebnisorientiert durchgeführt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sämtliche kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben ehrenamtlich in ihrer Freizeit und neben ihrem Beruf sowie ihren familiären Verpflichtungen wahrnehmen. Marathonsitzungen, die sich über viele Stunden hinziehen, sind für sie deshalb regelmäßig kaum zu leisten. Dieses gefährdet auch die Funktionsfähigkeit kommunaler Vertretungen in der Zukunft, da aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung ohnehin immer weniger Menschen bereit sind, ein politisches Mandat und die damit verbundenen Verpflichtungen für die Dauer einer Wahlperiode zu übernehmen, dies gilt insbesondere im ländlichen Bereich. Eine zusätzliche Belastung dieser Arbeit durch die, mit der Zersplitterung der Vertretungen verbundenen Auswirkungen wird diese

Entwicklung weiter begünstigen. Dem gilt es gegenzusteuern, um die ehrenamtliche kommunale Selbstverwaltung nicht in ihrem Bestand zu gefährden.

Die gestiegene Zahl von Einzelmandatsträgerinnen und -trägern und Kleinstfraktionen ist zudem auch keineswegs mit einem Zuwachs an Demokratie gleichzusetzen. Die zunehmende Zersplitterung der Kommunalvertretungen beeinträchtigt nämlich nicht nur die Arbeitsabläufe, sondern gefährdet auch eine am Gemeinwohl orientierte Politik der kommunalen Volksvertretungen. Für dieses Ziel ist eine konsistente Haushalts-, Sach- und Personalpolitik unabdingbar. Um dies zu gewährleisten bedarf es aber in den jeweiligen Kommunalvertretungen der Bildung stabiler Mehrheiten. Durch die Zersplitterung besteht jedoch die Gefahr, dass aufgrund der absehbaren Schwierigkeiten bei der Mehrheitsbeschaffung vielerorts die Bildung von „Großen Koalitionen“ als faktisch dauerhafter Zustand manifestiert wird. Dies erscheint bereits aus prinzipiellen Erwägungen als bedenklich. Es kann nicht im Interesse einer demokratisch legitimierten kommunalen Selbstverwaltung liegen, das Wahlrecht so auszugestalten, dass eine „Große Koalition“ innerhalb des Vertretungsorgans quasi institutionalisiert wird, weil durch wachsende Zersplitterung andere stabile Mehrheiten gar nicht mehr zu erreichen sind. Zudem ist es problematisch, wenn Kleinst- und Splitterparteien, die über keinen großen Rückhalt in der Wählerschaft verfügen, in die kommunalen Vertretungsorgane einziehen können und dort als „Zünglein an der Waage“ eine im Verhältnis zu ihrer Stimmenzahl weit überproportionale Machtposition erlangen bzw. in die Rolle der Mehrheitsbeschaffer oder -Verhinderer gelangen können. In gleicher Weise ist es in demokratischer Hinsicht bedenklich, Einzelvertreterinnen und -Vertreter sowie Kleinstfraktionen durch, i.d.R. disproportionale finanzielle oder personelle Zugeständnisse, in Abstimmungsbündnisse einzubinden, mit denen häufig Mehrheiten für Einzelfallentscheidungen, z.B. Personalentscheidungen organisiert werden sollen. Dieses ist auch unter dem Aspekt der Gemeinwohlorientierung von Entscheidungen der Vertretungen bedenklich.

II. Zunehmende Zersplitterung der Kommunalvertretungen

Der Wegfall der Sperrklausel hat bei den nachfolgenden Kommunalwahlen der Jahre 2008 und 2013 zu einer merklichen Zunahme von Einzelvertreterinnen und Einzelvertretern sowie Kleinstfraktionen mit lediglich zwei Mitgliedern geführt. Auch

die Zahl der Fraktionen in den Kreistagen, Stadtvertretungen und Gemeindevertretungen erhöhte sich deutlich und führte zu einer Zersplitterung der Kommunalvertretungen. So waren in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck 2003 lediglich vier Fraktionen vertreten, nach der Kommunalwahl 2008 waren es sechs Fraktionen, nunmehr sind insgesamt neun politische Gruppierungen in der Bürgerschaft vertreten, darunter drei Kleinstfraktionen und drei Einzelvertreter. In der Kieler Ratsversammlung waren es 2003 vier Fraktionen, nach der Kommunalwahl 2008 waren es fünf Fraktionen und zwei Einzelvertreter. Seit 2013 besteht die Ratsversammlung aus drei großen Fraktionen, vier Kleinstfraktionen und zwei Einzelvertretern, die insgesamt neun politische Gruppierungen vertreten. Auf der Ebene der Kreistage ist die Entwicklung ähnlich, nur in drei Kreistagen ist die Zahl der Fraktionen seit der Kommunalwahl 2008 mit jeweils sechs gleichgeblieben, in allen anderen Kreisen sitzen bis zu neun Gruppierungen als Fraktionen oder Einzelvertreterinnen und Einzelvertreter in den Kreistagen.

In den kleineren Gemeinden wirkt sich der Wegfall der früheren 5%-Sperrklausel nicht ganz so stark aus, da hier aufgrund der geringeren Größe des Gemeinderates (vgl. § 7 GKWG) eine entsprechend höhere faktische Sperrklausel von teilweise deutlich über 2% besteht, neben der eine gesetzliche Sperrklausel kaum ins Gewicht fällt.

Gleichwohl ist aus der Drs. 18/3805 ersichtlich, dass es auch im kreisangehörigen Bereich eine Vielzahl von Einzelvertreterinnen und Einzelvertretern in den Gemeindevertretungen gibt, die infolge des Wegfalls der Sperrklausel einen Sitz erringen konnten, deren Partei oder Wählergruppe jedoch keine Fraktion bilden kann.

Anders ist dagegen die Situation in den Kreistagen und Vertretungen der kreisfreien Städte, in denen es aufgrund der Relation von Wahlberechtigten und Anzahl der Sitze in den Vertretungen nur vergleichsweise geringe faktische Sperrklauseln gibt, welche häufig niedriger als 1% sind, weshalb sich das Fehlen einer zusätzlichen rechtlichen Sperrklausel hier zwangsläufig spürbarer auswirkt. Zum anderen ist besonders in den größeren Städten aufgrund der Sozialstruktur der Einwohnerschaft ohnehin eine tendenziell größere Zersplitterung der Kommunalvertretungen zu erwarten, so dass auch unter diesen Aspekten einer Sperrklausel größere praktische

Relevanz zukommt. Hier zeigt sich besonders, dass seit dem Wegfall der Sperrklausel 2008 die Zersplitterung der Kommunalvertretungen signifikant zugenommen hat.

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass hiermit bereits das Ende der Zersplitterungstendenz erreicht sein könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich diese Fragmentierung auch bei der kommenden Kommunalwahl 2018 fortsetzen und verschärfen wird.

Die politische Bereitschaft, zur gezielten und bewussten Verfolgung von Partikularinteressen ohne Bemühung um eine Orientierung an einem übergeordneten Allgemeininteresse Parteien und Wählergruppen zu gründen, nimmt schon wegen der zunehmenden Inhomogenität der Bevölkerung weiter zu und wird durch das Fehlen einer Sperrklausel zusätzlich befördert. Aber auch Parteien und Wählergruppen, die nach ihrem Selbstverständnis nicht auf Partikularinteressen ausgerichtet sind, sondern Interessen der Gesamtheit verfolgen wollen, ermöglicht das Fehlen einer Sperrklausel sich bewusst auf kleine und kleinste Wählerkreise zu beschränken, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, in weiteren Wählerkreisen für ihre Vorstellungen zu werben und größere Zustimmung zu erlangen. Der immer weiter verstärkte Einzug solcher kleiner Parteien und Wählergruppen in die Kommunalvertretungen wird einen Anreiz schaffen, ebenfalls mit solchen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen anzutreten, zumal die Gründung einer kommunalen Wählergruppe nur geringen formellen und materiellen Voraussetzungen unterliegt. Dies würde zu einer verstärkten Orientierung an Partikularinteressen innerhalb der Vertretungen führen, die Ausrichtung am Gemeinwohl kommunalpolitischer Entscheidungen würde damit zunehmend ausgehöhlt.

Demgegenüber ist die Funktion der Selbstverwaltung durch Bürgerinnen und Bürger, welche das Fundament der Ehrenamtlichkeit in den Kommunen betrifft, erheblich tangiert. Zu einer steigenden Arbeitsbelastung treten subjektives Gefühl und objektive Diagnosen der Überforderung ehrenamtlicher Ratsmitglieder. Dies gilt umso mehr, wenn sie als Einzelvertreterinnen und –Vertreter nicht auf die Unterstützung arbeitsfähiger Fraktionen zurückgreifen können und zudem in ihren

Mitwirkungsmöglichkeiten in den Ausschüssen eingeschränkt sind (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 3 GO, § 41 Abs. 2 Satz 3 KrO).

Zudem ist die Gleichheit des demokratischen Zugangs zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung selbst erheblich gestört. Einzelvertreterinnen und -vertreter und Kleinstgruppen sind schlechter informiert, weniger kompromissfähig und mehrheitsfähig als Fraktionen und daher von Mehrheits- und Koalitionsbildungen nahezu ausgeschlossen. Die ihnen eingeräumten verbesserten Mitwirkungschancen durch einen sperrklauselfreien Zugang zu den Vertretungen kontrastieren die nahezu vollständige Chancenlosigkeit, Benachteiligung und ggf. Ausschluss von Mehrheitsbildungen in den Vertretungen. Die Herstellung von gleichem Zugang zu den Vertretungen begünstigt die Ungleichheit der Mitwirkung in diesen Räten.

Die zunehmende Fragmentierung der Gemeinderäte und Kreistage verändert aber auch die Verteilung der Gestaltungschancen zwischen den Fraktionen. Die Notwendigkeit, auch in kreisfreien Städten und Kreisen zu arbeits- und gestaltungsfähigen und möglichst prognostizierbaren stabilen Mehrheiten zu gelangen, verändert die Möglichkeit der Parteien und Fraktionen im Rat auf Zugang zu Koalitionsmöglichkeiten. Je größer die Zahl der Koalitionspartner, umso größer die Zahl der Blockademöglichkeiten und Vetospieler. Der Gewinn an Gleichheit der Wahl durch Absehen von gesetzlichen Sperrklauseln und daraus resultierenden größeren Breite und Repräsentativität der Vertretungsorgane wird „erkauft“ durch ein starkes Maß an Ungleichheit in den Vertretungen selbst.

III. Problematik einer Zersplitterung der Kommunalvertretungen

Den Gemeinde- und Stadtvertretungen bzw. Kreistagen sind vielfältige und bedeutsame Aufgaben zugewiesen, deren ordnungsgemäße Wahrnehmung nicht nur für die einzelne Kommune unerlässlich, sondern auch aus staatlicher Sicht unverzichtbar ist und deren volle Handlungsfähigkeit erfordert. Diese wird durch die fortschreitende Zersplitterung der Kommunalvertretungen gerade in kreisfreien Städten und Landkreisen beeinträchtigt und gefährdet.

1. Der Gemeindevertretung kommt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Allzuständigkeit für alle wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde

zu, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Zudem bestimmt die Gemeindevertretung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GO die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde.

Vergleichbares gilt für den Kreistag. Er entscheidet über die wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises,

Ungeachtet der Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden kommen den Gemeindevertretungen und Kreistagen nicht unbedeutende Kreationsaufgaben in Bezug auf die Wahl der kommunalen Leitung zu. So wählt die Gemeindevertretung in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in hauptamtlich verwalteten Städte und Gemeinden die ehrenamtlichen Stellvertreter (§ 62 GO) sowie die hauptamtlichen Stadträte (§ 67 GO). Sache des Kreistages ist die Wahl der Landrätin oder des Landrates sowie ihrer oder seiner ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 43, 48 KrO).

Daneben sind von den Gemeindevertretungen bzw. den Kreistagen eine Vielzahl von Einzelpersonalentscheidungen für die Vertretungen in Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beiräten und im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit zu treffen, für die auch politische Mehrheiten erforderlich sind. Sind diese jedoch aufgrund der Zersplitterung der Vertretung nur schwer zu erreichen, begünstigt dieses temporäre Zweckbündnisse, deren höchst unterschiedliche Partner z.T. nur durch sachwidrige Koppelungsabreden zueinander finden.

2. Angesichts dieser Entscheidungsbefugnisse der Kommunalvertretungen gerade in grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten und angesichts dessen, dass die auch auf kommunaler Ebene zu behandelnden und zu entscheidenden Fragen aufgrund der rechtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen zunehmend komplexer und schwieriger werden, während gleichzeitig die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und Kreistagsmitglieder unverändert ehrenamtlich tätig sind, müssen die Sitzungen der Kommunalvertretungen stringent durchgeführt und insbesondere in den Ausschüssen gründlich vorberaten und vorbereitet werden, soweit nicht ohnehin die

Entscheidungen auf Ausschüsse übertragen werden. Die stark gestiegene Zahl von Einzelmandatsträgerinnen und -trägern sowie Kleinstfraktionen behindert und erschwert vor diesem Hintergrund die Arbeit der Räte und Kreistage teils erheblich, etwa wegen der Schwierigkeit der Auslagerung eines Teils der Arbeit in Ausschüsse sowie wegen des Rede- und Antragsrechts im Plenum mit der Folge einer zeitlichen Überbeanspruchung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder von Gemeindevertretungen und Kreistagen.

Die zunehmende Zersplitterung der Kommunalvertretungen beeinträchtigt indes nicht nur die Arbeitsabläufe, sondern gefährdet auch in inhaltlicher Hinsicht eine gemeinwohlverträgliche Arbeit der kommunalen Volksvertretung. Auch wenn Kommunalvertretungen keine Parlamente im staatsrechtlichen Sinne sind, besteht doch auch für Kommunalvertretungen die Notwendigkeit einer gewissen stabilen Mehrheit, wenn es um Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung für die Gemeinde oder den Kreis geht, etwa in Bezug auf den Haushalt, Personalangelegenheiten, Satzungsgebung, wichtige Planungsfragen oder kommunale Vorhaben. Dass es bei der Haushaltswirtschaft längerfristig verlässlicher Mehrheiten mit einem kohärenten Programm bedarf, gilt nicht nur für die Parlamente, sondern in gleicher Weise auch für die Kommunalvertretungen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, das Institutionengefüge der Gemeinden und Kreise sowie ihrer Organe sei nicht auf ein Gegenüber einer von der Volksvertretung gestützten „Regierung“ einerseits und einer „Opposition“ andererseits angelegt. Das in hauptamtlich verwalteten Städten und Gemeinden die direkt gewählte Bürgermeisterin bzw. der direkt gewählte Bürgermeister nicht von einer ihn beständig tragenden Mehrheit in der Volksvertretung abhängig ist, ändert nichts daran, dass die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen ihrerseits Politik gestalten müssen und wollen, und dies auch gerade in den grundsätzlichen Fragen auch durchaus können, vorausgesetzt, es gelingt, innerhalb der Kommunalvertretung eine stabile Mehrheit zu organisieren. Zudem haben die Vertretungen neben dem Haushaltshoheit auch exklusiv über die Ziele und Grundsätze der Verwaltung zu entscheiden, so dass hier Wechselbezüge zu den Kompetenzen der Verwaltungsleitung bestehen, die dem Verhältnis zwischen

„Regierung“ und „Parlament“ nicht unähnlich sind und in diesen Bereichen eine handlungsfähige politische Mehrheit erforderlich machen.

Dass in der kommunalen Praxis eine solche Notwendigkeit gesehen wird, wird schon dadurch bezeugt, dass inzwischen in Einzelfällen Vereinbarungen zwischen Fraktionen geschlossen werden, um eine stimmige und verlässliche Politik gestalten zu können. Insofern geht es bei der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen nicht lediglich darum, Obstruktion verhindern zu können, die schlechterdings zum Stillstand der Tätigkeit führen könnte, sondern Ziel ist es auch, eine in sich konsistente Haushalts-, Sach- und Personalpolitik betreiben zu können.

3. Die mit einer größeren Zersplitterung der Kommunalvertretungen einhergehenden Funktionsbeeinträchtigungen und Erschwerungen der Bildung stabiler Mehrheiten lassen sich nicht unter Berufung auf die Integrationskraft der großen Fraktionen in Abrede stellen. So lange es eine Anzahl genügend großer Fraktionen gibt, dürfte zwar die Gefahr einer zersplitterungsbedingten relevanten Funktionsbeeinträchtigung oder gar Funktionsstörung etwas abgemildert sein, weil durch derartige Fraktionen die Meinungsbildung in den Kommunalvertretungen und den eingerichteten Ausschüssen strukturiert und kanalisiert werden kann. Gleichwohl überzeugt die Überlegung nicht, soweit die Praxis in den betreffenden Vertretungsorganen durch eine Zusammenarbeit der großen Fraktionen mit dem Großteil der Mandate geprägt sei, spiele es keine Rolle, wenn noch weitere kleine Fraktionen oder fraktionslose Mandatsinhaberinnen und -inhaber hinzukämen. Es ist weder Sinn des politischen Prozesses noch gar von Verfassungs wegen geboten, das Wahlrecht so auszugestalten, dass eine „Große Koalition“ innerhalb des Vertretungsorgans quasi institutionalisiert wird, weil durch wachsende Zersplitterung andere stabile Mehrheiten gar nicht mehr zu erreichen sind.

4. Alternative Instrumente zur Abwehr von aus der zunehmenden Zersplitterung resultierenden Funktionsbeeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Die Verkleinerung der Ausschüsse oder die Beschränkung der Anzahl von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme würde um den Preis einer dann viel stärkeren Belastung des Plenums der Kommunalvertretungen erkaufte, weil Gruppen und Mitglieder, die in den Ausschüssen nicht mehr mitwirken können, dann notgedrungen alles in das Plenum tragen müssen. Gleiches gilt für eine Anhebung der Mindestfraktionsstärke von jetzt

zwei auf drei oder gar vier Mitglieder. Dieses würde zwar den Aufwand für die Alimentierung und Zuarbeit für die Fraktionen mindern, ließe jedoch die Zahl der Einzelvertreter ohne Fraktionsrechte weiter ansteigen. Dem dann aber wiederum mit einer Beschränkung der Mandatsrechte (Antrags-, Rede- und Kontrollrechte) zu begegnen, ist nicht zielführend. Es erscheint wertungswidrig, zunächst Sperrklauseln mit dem Argument abzulehnen, es müssten auch Vertreterinnen und Vertreter von kleinen und kleinsten Parteien und Wählergruppen in die Kommunalvertretung gelangen können, diesen Vertreterinnen und Vertretern dann aber nach ihrem Einzug in diese Kommunalvertretung die üblichen Mandatsrechte vorzuenthalten, indem beispielsweise Initiativ- und Kontrollrechte an bestimmte Quoren gebunden werden. Dies läuft auf die verfassungsrechtlich ihrerseits problematische Schaffung von Volksvertreterinnen und -vertretern zweier Klassen hinaus, solche, die an der Arbeit der Kommunalvertretung voll teilhaben und mitwirken können, und solche, die das nicht können.

Zudem würden damit auch, nach dem Wegfall des Erfordernisses der Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe als Voraussetzung für die Fraktionsbildung im Jahr 2005, die Bildung von „Zweckfraktionen“ begünstigt, die sich aus Einzelvertreterinnen und –Vertretern nur zum Zwecke der Erreichung der Vorteile einer Fraktionszugehörigkeit zusammenschließen. Diese Fraktionen könnten wegen der fehlenden programmatischen Verbindung ihrer Mitglieder gleichwohl nicht zur Bildung stabiler politischer Mehrheiten beitragen.

Nicht überzeugend ist auch die Vorstellung, etwaigen ohne Sperrklausel drohenden Funktionsstörungen der Kommunalvertretungen dadurch zu begegnen, dass die Aufgaben der Kommunalvertretungen beschränkt werden, etwa durch Beschneidung der bisherigen Allzuständigkeit der kommunalen Vertretungen in Selbstverwaltungsaufgaben. Die Beschneidung der Kompetenzen der durch eine Sperrklausel zu schützenden Volksvertretung ist keine gegenüber der Sperrklausel von Verfassungen wegen vorzugswürdige Maßnahme.

5. Die zunehmende Zersplitterung der Kommunalvertretungen führt nicht nur zu konkreten Funktionsbeeinträchtigungen und zumindest abstrakten Gefahren für ihre Funktionsfähigkeit, sondern beeinträchtigt auch den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs und der Legitimation der Partizipation an der Macht der

Kommunalvertretungen. Der Charakter der Wahl als des entscheidenden Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung des Volkes fordert auf der einen Seite, dass nicht gewichtige Anliegen im Volk und wesentliche politische Kräfte von der Repräsentation in der Volksvertretung ausgeschlossen werden dürfen, doch impliziert die Integrationsfunktion umgekehrt auch, dass nicht Kleinst- und Splitterparteien, die keine hinlänglich großen Wählerkreise ansprechen, in die Volksvertretung einziehen und dort als „Zünglein an der Waage“ eine im Verhältnis zu ihrer Stimmzahl weit überproportionale Machtposition erlangen können sollen. Sperrklauseln bezwecken die Wahrung der Integrationsfunktion der Volksvertretung, die ihrerseits auch von der Integrationskraft der in ihr vertretenen Parteien und Wählergruppen abhängt.

IV. Lösung: Einführung einer 2,5 %-Sperrklausel durch verfassungsänderndes Gesetz

Um den sich aus der fortschreitenden Zersplitterung der Kommunalvertretungen ergebenden konkreten Erschwerungen ihrer Arbeit und den zumindest abstrakten Gefährdungen ihrer Funktionsfähigkeit zu begegnen, und um ferner zu verhindern, dass kleine und kleinste Gruppierungen, die nicht über ein gewisses Maß an Rückhalt in der Wählerschaft verfügen, in die Rolle der Mehrheitsbeschaffer oder -Verhinderer gelangen, die ihnen einen gemessen an ihrem Wahlerfolg weit überproportionalen Einfluss verschaffen, bedarf es der Einführung einer angemessenen Sperrklausel. Dabei soll, um etwaige Unklarheiten zu vermeiden und die Entscheidung angesichts ihrer Bedeutung auch nicht dem einfachen Gesetzgeber und etwaigen einfachen Mehrheiten im Landtag zu überlassen, nicht nur eine verfassungsrechtliche Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers geschaffen werden, eine 2,5 %-Sperrklausel durch einfaches Gesetz einzuführen, vielmehr soll die 2,5 %-Sperrklausel unmittelbar durch die Verfassung selbst statuiert werden. Eine Sperrklausel in Höhe von 2,5 % erscheint angemessen und sachgerecht, die betroffenen Interessen auch kleiner Parteien und Wählergemeinschaften sowie ihrer Wählerinnen und Wähler auf der einen Seite und die Belange der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen und der Integrationsfunktion von Wahlen auf der anderen Seite zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. 5%-Sperrklauseln bei Wahlen zu Landesparlamenten und zum

Bundestag sind in der verfassungsgerichtlichen Judikatur und unter den Wählerinnen und Wähler allgemein akzeptiert, so dass keine grundsätzlichen Einwände gegen Sperrklauseln als solche bestehen. Eine gewisse Absenkung auf 2,5 % trägt den Besonderheiten der Kommunalvertretungen Rechnung, bei denen ein höheres Maß an Funktionsbeeinträchtigung oder –gefährdung und deshalb ein größeres Maß an Zersplitterung hinnehmbar ist als bei legislativen Parlamenten. Zugleich schützt eine moderate Sperrklausel in Höhe von 2,5 % insbesondere die größeren Kommunalvertretungen in den kreisfreien Städten und Kreisen vor einem Übermaß an Zersplitterung und insbesondere dagegen, dass die Effektivität und Effizienz ihrer Arbeit sowie die Chance zur Schaffung stabiler und verlässlicher Mehrheiten aufgrund einer größeren Zahl kleiner und kleinster Gruppierungen und Einzelmandatsinhaber beeinträchtigt werden kann.

V. Verfassungsmäßigkeit

Die Einführung einer 2,5 %-Sperrklausel für Kommunalwahlen durch verfassungsänderndes Gesetz unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

1. Keine entgegenstehende Bindungswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008

Der Einführung einer 2,5 %-Sperrklausel für Kommunalwahlen im Wege der Verfassungsänderung steht nicht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 entgegen, in dem dieser die Aufrechterhaltung der damaligen 5%-Sperrklausel für verfassungswidrig erklärt hat. Eine diesbezügliche Bindungswirkung der früheren Entscheidung besteht schon deshalb nicht, weil eine 2,5 %-Sperrklausel etwas anderes ist als eine 5%-Sperrklausel und es sich deshalb um unterschiedliche Gegenstände handelt. Die tatsächlichen Auswirkungen unterscheiden schon deshalb deutlich, weil die 2,5%-Sperrklausel jener faktischen Hürde entspricht oder nahekommt, die in kleineren Gemeinden ohnehin für eine Sitzzuteilung übersprungen werden muss. Jedenfalls ist jene Entscheidung zu der seinerzeitigen einfachgesetzlichen Sperrklausel auf der Grundlage der damaligen Verfassungslage ergangen und kann daher einer nunmehrigen Verfassungsänderung nicht entgegenstehen.

2. Kein Verstoß gegen die Demokratieverpflichtung

Auch ein Verstoß gegen die Demokratieverpflichtung aus Art. 20, 38 GG, Art. 4 LVerf liegt nicht vor. Die dem Landesgesetzgeber vorbehaltenen Regelungen des kommunalen Wahlrechts müssen zwar gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG den Wahlrechtsgrundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen gehorchen. Außerdem müssen sie die Homogenitätsvorgaben des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG beachten und damit insbesondere den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes genügen. In diesen Grenzen erlaubt das Grundgesetz allerdings mit Rücksicht auf die grundsätzliche Autonomie der Länder im staatsorganisatorischen Bereich eine im Einzelnen unterschiedliche Ausgestaltung des Wahlsystems und Wahlrechts bei Landtags- und Kommunalwahlen.

Was die „grundsätzlichen“ demokratischen Vorgaben „im Sinne dieses Grundgesetzes“ für die Verfassungshoheit der Länder beinhalten, ist einzelfallbezogen anhand einer Gesamtinterpretation des Grundgesetzes und seiner Einordnung in die moderne Verfassungsgeschichte zu bestimmen. Hierzu zählen zumindest die Erfordernisse, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes entwickelt worden sind, sowie die gemäß Art. 79 Abs. 3 GG auf Bundesebene verfassungsfesten Grundsätze, wie sie in Art. 1 und 20 GG niedergelegt sind. Nur was auch für den Bund unabdingbare Grundlage der Art und Form seiner politischen Existenz ist, kann und muss er auch seinen Gliedern vorschreiben. Geschützt ist hiernach nur ein unantastbarer „Verfassungskern“.

Zu den auf Bundesebene unabänderbaren Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes gehören die Volkssouveränität und die daraus folgenden Grundsätze der demokratischen Organisation und Legitimation von Staatsgewalt, die sich auf das Staatsvolk zurückführen lassen und grundsätzlich ihm gegenüber verantwortlich werden muss. Das erforderliche Legitimationsniveau muss kommunalen Vertretungen wegen Art. 4 Abs. 1 LVerf und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG im Wege der Volkswahl vermittelt werden. Es wird nur dann erreicht, wenn das Wahlverfahren denselben demokratischen Grundsätzen genügt, wie sie für die Wahlen zum Bundestag und zu den Landesparlamenten gelten. Hierbei ist das demokratische Prinzip wirksam zur Geltung zu bringen, was wiederum

in erster Linie durch Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze geschieht, deren Beachtung den Ländern durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG vorgeschrieben ist.

Indessen stehen Sperrklauseln mit den Wahlrechtsgrundsätzen, namentlich dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl und der darin inbegriffenen Erfolgswertgleichheit bei Verhältniswahlen, nicht in einem grundlegenden Widerspruch. Da sowohl die Bundestags- als auch sämtliche Landtagswahlen unter der Geltung einer 5%-Sperrklausel stattfinden, ohne dass hierin ein Verstoß gegen die Grundsätze der Demokratie im Sinne des Grundgesetzes oder eine Verletzung des Wesenskerns der Demokratie gesehen wird, ist auch in Bezug auf Sperrklauseln bei Kommunalwahlen ein solcher Verstoß nicht anzunehmen und deshalb ein Verstoß gegen die Homogenitätsvorgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG zu verneinen.

Der in den „Ewigkeitsklauseln“ des Art. 79 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommende größere Gestaltungsspielraum des verfassungsändernden Gesetzgebers fließt nach dem Gedanken der Einheit der Verfassung auch in die Auslegung der Homogenitätsvorschrift des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG ein und erfordert, dass auch bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung der besonderen Stellung des Verfassungsgesetzgebers und seinem größeren Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Verfassungsräume der Länder Rechnung getragen wird.

Damit wäre es nicht zu vereinbaren, dem verfassungsändernden Gesetzgeber denselben Rechtfertigungsanforderungen zu unterwerfen wie dem einfachen Gesetzgeber, zumal dem verfassungsändernden Gesetzgeber aufgrund der qualifizierten Mehrheitsanforderungen eine besondere demokratische Legitimation zukommt. Bei der unmittelbar verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG vorgegebenen Wahlrechtsgrundsätze verfügt der Verfassungsgesetzgeber daher über einen größeren Gestaltungsspielraum als der einfache Gesetzgeber, solange er das Demokratieprinzip achtet.

3. Bedeutung der Funktionsfähigkeit gerade auch für die kommunalen Vertretungsorgane

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG streitet sowohl für die Funktionalität der kommunalen Vertretungsorgane als auch gegen Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze. Es gilt

deshalb, dass bei einer Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers für eine Stärkung der Funktionsfähigkeit darin eine zulässige Ausgestaltung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG liegt.

Das Argument der Funktionsfähigkeit greift insbesondere auch für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG liefert ein Argument dafür, dass die Länder gerade in diesem Bereich die Funktionsfähigkeit stärken dürfen. Eine verfassungsrechtliche Systementscheidung zugunsten der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften dient damit Zwecken, die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG gründen. Dieser fordert keine Wahl auf kommunaler Ebene als Selbstzweck, sondern eine Vertretung des Volkes auf kommunaler Ebene, die demokratisch legitimiert ist.

Bereits Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG selbst gibt - über die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Demokratieprinzips einerseits und der Selbstverwaltungsgarantie andererseits hinaus - auch der demokratischen Vertretung des Volkes und ihrer Funktionsfähigkeit ein verfassungsrechtliches Gewicht. Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht unterliegen deshalb auch keinen strengeren Rechtfertigungsanforderungen als Sperrklauseln für Landtags- und Bundestagswahlen. Die Erfolgswertgleichheit der Stimmen auf der Ebene der Landtags- und Bundestagswahlen können vor diesem Hintergrund offensichtlich nicht weniger wichtig sein, als die Wahlrechtsgleichheit bei Wahlen auf kommunaler Ebene. Sofern darauf abgestellt wird, dass die Funktionsfähigkeit von Bundestag bzw. Landtagen wegen ihrer Regierungsbildungsfunktion (Kreationsfunktion) ein größeres Gewicht besitzt, verkennt man die kommunale Rechtslage in Schleswig-Holstein. Das Argument der Funktionalitätserhaltung zur Rechtfertigung einer Sperrklausel gilt nämlich insbesondere bei den Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften.

Auf Landes- und Bundesebene wird durch eine etwaige Zersplitterung der Parlamente die Regierungsbildung zwar erschwert, aber nicht gänzlich unmöglich gemacht. Es besteht hier immer die Option von Minderheitsregierungen, die die Regierungsaufgaben übernehmen können sowie in den meisten Fällen die Möglichkeit von „Großen Koalitionen“. Im Extremfall können auch Neuwahlen

erfolgen, um eine Regierungsbildung zu ermöglichen. Abgesehen davon bleibt die gesamte Verwaltungstätigkeit des Staates hiervon unberührt.

Im Kommunalrecht sind hingegen andere Voraussetzungen gegeben. Zwar entfällt hier vordergründig das Problem der „Regierungsbildung“, da die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten in den hauptamtlich verwalteten Städten und Gemeinden direkt erfolgt und somit nicht von der Mehrheitsbildung in den kommunalen Vertretungskörperschaften abhängt. Die kommunalen Vertretungskörperschaften können aber zentrale, existentielle Bereiche der kommunalen Aufgabenerledigung nicht auf die Hauptverwaltungsbeamten übertragen, die lediglich - über eine gesetzlich fixierte Übertragungsfiktion - für die Erledigung der sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung legitimiert sind. Die kommunalen Vertretungskörperschaften nehmen also unmittelbar auch exekutive Aufgaben jenseits ihres Orts- und Satzungsrechtes wahr, die einer funktionierenden Willens- und Mehrheitsbildung in einer Vielzahl an Einzelentscheidungen bedarf.

Die Funktionsfähigkeit von Vertretungskörperschaften ist gerade hinsichtlich der Kommunen durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG seinerseits verfassungsunmittelbar geschützt. Der Vorschrift kann ein Gestaltungsauftrag an die Länder entnommen werden, die Funktionsfähigkeit zu optimieren. Dem verfassungsändernden Gesetzgeber die Möglichkeit zu nehmen, die Funktionsfähigkeit gewählter Organe zu stärken, kann die Sinnhaftigkeit der kommunalen Selbstverwaltung ernsthaft in Frage stellen. Für die Funktionsfähigkeit eines Gemeinwesens hat die Exekutive herausgehobene Bedeutung. Während Parlamente die Exekutive konstituieren, legitimieren und kontrollieren, sind die kommunalen Vertretungsorgane selbst Teile dieser Exekutive.

4. Erhöhung der Chancengleichheit der Wählerinnen und Wähler

Zusätzlich führt die Einführung einer Sperrklausel von 2,5 % zu einheitlichen Zugangsbeschränkungen bei Kommunalvertretungen. Denn auch ohne explizite gesetzliche Sperrklausel existiert nach allen momentan in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffenden Wahlgesetzen eine sitzuteilungsbedingte faktische Sperrklausel. Dies hat zur Folge, dass unterschiedliche Gremiengrößen unterschiedlich hohe Zugangsvoraussetzungen zur Vertretung in den einzelnen

Kommunalvertretungen nach sich ziehen. Dies erscheint aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zumindest bedenklich, da damit die Chancengleichheit der Wählerinnen und Wähler im Land nicht immer gewährleistet ist, sondern letztlich von ihrem Wohnort abhängt.

Die Einführung einer landesweit einheitlichen Sperrklausel von 2,5 % ebnet diese Unterschiede in der faktischen Sperrklausel ein und führt somit zu einer höheren Chancengleichheit der Wählerinnen und Wähler. Dementsprechend hat die Sperrklausel aus Wählersicht durchaus eine verfassungsorientierte Gleichstellungswirkung.

VI. Änderung der Verfassung

Vor dem Hintergrund der unter V. dargestellten Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit einer Auslegung der Wahlrechtsgrundsätze bedarf die Einführung einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht der grundsätzlichen Legitimation durch den Verfassungsgeber des Landes. Diesem Erfordernis wird hier dadurch Rechnung getragen, dass die Sperrklausel in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung der Kommunen in Art. 54 der Landesverfassung geregelt wird.

VII. Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Die Einführung einer 2,5 %-Sperrklausel durch Änderung des Art. 54 der Landesverfassung bedarf der einfachgesetzlichen Umsetzung im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz. Rechtsgrundlage hierfür ist der neue Art. 54 Abs. 3 LVerf wobei dem Wahlrechtsgesetzgeber aufgrund der bereits verfassungsrechtlich unmittelbar statuierten Sperrklausel kein Entscheidungsspielraum verbleibt, er vielmehr verpflichtet ist die erforderlichen wahlrechtlichen Regelungen zu erlassen.

Artikel 2

Zu Nr. 1

Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird zur Umsetzung der Sperrklausel in den Vertretungen der Städte und Gemeinden und den Kreistagen

der Kreise der frühere Gesetzeszustand wiederhergestellt, wie er bis zum Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 04.03.2008, (GVOBl. 2008, S. 133) in § 10 Abs. 1 Satz 1 GKWG bestanden hat, mit dem Unterschied, dass die Sperrklausel nunmehr 2,5 % statt wie seinerzeit 5% beträgt.

Zu Nr. 2:

Gemäß § 7 Absatz 3 GKWG ist für die Anzahl der im Rahmen der Kommunalwahl zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter die sich aus der Bevölkerungsstatistik des Statistikamtes Nord ergebende Einwohnerzahl am Ende des dritten Jahres vor der Wahl maßgeblich; zur Kommunalwahl 2018 ist dies der 31.12.2015. Diese Regelung kann bei einem Anstieg der Einwohnerzahl bezogen auf den Stichtag selbst dann zu einer Einstufung einer Gemeinde in eine höhere Gemeindegrößenklasse und damit zu einer größeren Zahl zu wählender Vertreterinnen und Vertreter führen, wenn der Einwohnerzuwachs auf ganz außergewöhnlichen Umständen, z.B. der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen beruht.

§ 8 GKWG legt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in Bezug auf die Einwohnerzahl fest; danach erhöht sich aufgrund der Stichtagsregelung in folgenden Gemeinden, in denen zum Stichtag 31. Dezember 2015 eine Erstaufnahmeeinrichtung oder eine Landesunterkunft bestand, die Zahl der zur Kommunalwahl 2018 zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: In Boostedt waren zur letzten Kommunalwahl 17 Vertreterinnen und Vertreter in die Gemeindevertretung zu wählen; für die nächste Kommunalwahl 2018 wären nach aktueller Rechtslage 19 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen und damit 2 mehr als 2013. In Seeth waren zur letzten Kommunalwahl 9 Vertreterinnen und Vertreter in die Gemeindevertretung zu wählen; für die nächste Kommunalwahl 2018 wären nach aktueller Rechtslage 13 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen und damit 4 mehr als 2013.

Da die hier einschlägigen Regelungen des GKWG nicht zur Disposition stehen, sondern für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl verbindlich sind, bedürfte es einer Rechtsänderung, um dem o. g. Effekt entgegenzuwirken. Diese Rechtsänderung wird mit diesem Gesetz beschlossen.

Thomas Rother

und Fraktion